

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 19. Februar 2014

12. Stück

- 209. Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Biologie an der Universität Innsbruck
- 210. Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Informatik an der Universität Innsbruck
- 211. Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Architektur an der Universität Innsbruck
- 212. Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften – Management and Economics und das Diplomstudium der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck
- 213. Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Diplomstudium Pharmazie an der Universität Innsbruck
- 214. Kostenbeitrag für die Aufnahmeverfahren gemäß § 14 h Universitätsgesetz 2002
- 215. Verlautbarung der Einrichtung von Universitätslehrgängen
- 216. Kundmachung betreffend des gemäß § 7 (2) der Richtlinien für Habilitationsverfahren an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck abzuhaltenden öffentlichen Vortrages im Habilitationsverfahren Dr. Steffen ZIMMERMANN aus dem Bereich des Habilitationsfache „Betriebswirtschaftslehre“ und Ladung zur anschließenden Sitzung der Habilitationskommission
- 217. Ausschreibung von Druckkostenzuschüssen 2014 (1. Tranche) für NachwuchswissenschaftlerInnen der Universität Innsbruck
- 218. LFUI Best Student Paper Award 2014

219. Ausschreibung Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol
220. Ausschreibung der Stelle einer/eines Universitätsprofessorin/ Universitätsprofessors für Alte Geschichte mit dem Schwerpunkt Formierung und Etablierung sozio-politischer Systeme in der griechisch-römischen Antike
221. Ausschreibung der Stelle einer/eines Universitätsprofessorin/ Universitätsprofessors für Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt kleine und mittlere Unternehmen unter spezieller Berücksichtigung des Tourismus
222. Ausschreibung: Doktoratsstipendium NEU aus der Nachwuchsförderung der Universität Innsbruck 1. Tranche 2014
223. An der Fakultät für Maschinenwesen und Betriebswissenschaften der Technischen Universität Wien ist am Institut für Strömungsmechanik und Wärmeübertragung die Stelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für das Fachgebiet „Fluidmechanik“ in einem unbefristeten vertraglichen Dienstverhältnis ehestmöglich zu besetzen
224. An der Fakultät für Maschinenwesen und Betriebswissenschaften der Technischen Universität Wien ist am Institut für Energietechnik und Thermodynamik die Stelle (50% Beschäftigungsausmaß) einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für die Stiftungsprofessur "Industrielle Energiesysteme" in einem auf 5 Jahre befristeten vertraglichen Dienstverhältnis ab 01.05.2014 zu besetzen.
225. Hinweis zur Ausschreibung von Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sowie von Stellen des allgemeinen Universitätspersonals

209. Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Biologie an der Universität Innsbruck

Das Rektorat der Universität Innsbruck hat gemäß § 14h Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 nach Stellungnahme des Senats gemäß § 14h Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber gemäß § 14c Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Biologie ab dem Wintersemester 2014/15 unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.
- (2) Von dieser Verordnung ausgenommen sind:
 1. Personen, die bereits einmal zum Bachelorstudium Biologie an der Universität Innsbruck zugelassen waren, nicht jedoch Personen, deren damalige Zulassung auf höchstens zwei Semester befristet gewesen ist.
 2. Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Bachelorstudium Biologie aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben („incoming-Studierende“).

§ 2 – Zahl der Studienplätze

Die Anzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und –anfänger pro Studienjahr wird nach Verminderung um die Zahl der „incoming-Studierenden“ gemäß Pkt. 3 der Ergänzung der Leistungsvereinbarung mit 395 festgelegt.

§ 3 – Gliederung des Aufnahmeverfahrens

- (1) Das mehrstufige Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum Bachelorstudium Biologie besteht aus einem Self Assessment im Rahmen der Registrierung (§ 4 Abs. 3) und einem schriftlichen Test (§ 5).
- (2) Das Aufnahmeverfahren wird einmal im Studienjahr, jeweils vor Beginn des Wintersemesters durchgeführt.

§ 4 – Elektronische Registrierung und erste Stufe des Aufnahmeverfahrens

- (1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben sich während der Registrierungsfrist mittels elektronischen Formulars in LFU:online der Universität Innsbruck zu registrieren. Sie erstellen mit ihrer E-Mail Adresse selbst ein Konto in LFU:online und erhalten einen validierten Zugang zum Studierendenportal. Ein wahrheitswidrig ausgefülltes Formular ist ungültig und bleibt unberücksichtigt.
- (2) Die Frist für die Registrierung zum Aufnahmeverfahren wird auf der Homepage der Universität Innsbruck veröffentlicht. Das elektronische Registrierungsformular ist während der Registrierungsfrist im LFU:online Studierendenportal der Universität Innsbruck verfügbar.

- (3) Die Studienwerberinnen und Studienwerber führen in LFU:online ein studienbezogenes Self Assessment durch. Nach Abschluss dieses Schrittes ist der Kostenbeitrag zu entrichten.
- (4) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben einen Kostenbeitrag in einer vom Rektorat festgelegten Höhe zu entrichten. Der Kostenbeitrag darf € 100,00 nicht übersteigen. Die Höhe des Kostenbeitrags ist vor Beginn der Registrierungsfrist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
- (5) Der Kostenbeitrag ist gemäß den in LFU:online vorgegebenen Bezahlungsmöglichkeiten zu entrichten. Langt der Beitrag nicht innerhalb der Registrierungsfrist ein, scheidet die Studienwerberin oder der Studienwerber aus dem Aufnahmeverfahren aus.
- (6) Mit der Bezahlung des Kostenbeitrags ist der Registrierungsvorgang abgeschlossen. Den Studienwerberinnen und Studienwerbern wird ein eindeutiger, anonymisierter Identifikationscode zugewiesen. Sie können die Registrierungsbestätigung, auf der dieser Identifikationscode sowie das registrierte Studium ausgewiesen sind, im LFU:online Studierendenportal abrufen und jederzeit ausdrucken.
- (7) Die abgeschlossene Registrierung ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am schriftlichen Test.
- (8) Nach Ablauf der Registrierungsfrist ist die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber auf der Homepage der Universität Innsbruck zu veröffentlichen.
- (9) Übersteigt die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber die in § 2 genannte Zahl, ist die zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens durchzuführen.

§ 5 – Zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens - schriftlicher Test

- (1) Der schriftliche Test wird in deutscher Sprache abgehalten und beinhaltet Fragen zu Biologie und allgemeinen naturwissenschaftlichen Grundlagen. Der konkrete Teststoff wird auf der Homepage der Universität Innsbruck spätestens vier Monate vor dem Prüfungstermin zur Verfügung gestellt. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 Universitätsgesetz 2002 finden keine Anwendung. Der Test findet an einem in Abstimmung mit den Universitäten, die dasselbe Studium anbieten, festgelegten Termin gleichzeitig statt.
- (2) Eine Studienwerberin oder ein Studienwerber hat das Recht auf eine abweichende Testmethode, wenn sie oder er eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung des Tests in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen des Tests durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 – Durchführung des schriftlichen Tests

- (1) Die Prüfungsaufsicht hat vor Beginn des Tests die Identität der Studienwerberinnen und Studienwerber festzustellen. Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben zu diesem Zweck einen amtlichen Lichtbildausweis und die Registrierungsbestätigung beim Testtermin vorzuzeigen. Weigert sich die Studienwerberin oder der Studienwerber, sich auszuweisen, ist eine Feststellung der Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers aus anderen Gründen nicht möglich, oder bestehen berechnete Zweifel ob der Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers, ist die Testaufsicht befugt, der betreffenden Studienwerberin oder dem betreffenden Studienwerber die Teilnahme am Test zu untersagen.
- (2) Die Mitnahme von unerlaubten Hilfsmitteln, insbesondere Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten ist nicht gestattet.

- (3) Zu spät kommende Studienwerberinnen und Studienwerber können von der Testaufsicht von der Teilnahme am schriftlichen Test ausgeschlossen werden.
- (4) Die Testaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerberinnen und Studienwerbern Plätze zuzuweisen. Folgt die Studienwerberin oder der Studienwerber trotz Aufforderung den Anordnungen der Testaufsicht nicht, so ist diese befugt, jene Studienwerberin oder jenen Studienwerber vom Test auszuschließen.
- (5) Wird der schriftliche Test durch eine Studienwerberin oder einen Studienwerber abgebrochen, ist der Test im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen. Die Testaufgaben sind der Testaufsicht vor Verlassen des Raumes zu übergeben.
- (6) Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Ruhe und Ordnung stören, können von der Testaufsicht nach vorheriger Abmahnung des Saales verwiesen werden, um den ordnungsgemäßen Ablauf des Tests sicherzustellen. Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung der Testaufsicht, ist diese berechtigt, die Studienwerberin oder den Studienwerber unverzüglich des Saales zu verweisen. Der schriftliche Test ist im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.
- (7) Stellt die Testaufsicht zweifelsfrei fest, dass eine Studienwerberin oder ein Studienwerber während des Testvorganges die Beurteilung des Tests durch unerlaubte Hilfsmittel zu erschleichen versucht, ist die Testleistung im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.
- (8) Die Mitnahme sowie Weitergabe der Testaufgaben an Dritte und deren Verwertung ist untersagt.

§ 7 – Ergebnis des Aufnahmeverfahrens, Wiederholung des Aufnahmeverfahrens

- (1) Die Reihung erfolgt auf der Grundlage des schriftlichen Tests (§ 5) mittels eines Punktesystems, dessen Kriterien auf der Homepage der Universität Innsbruck bekanntgegeben werden. Es erhalten entsprechend dieser Reihung so viele Studienwerberinnen und Studienwerber einen Studienplatz, dass die Anzahl der Studienplätze gemäß § 2 ausgeschöpft ist. Unter Gleichgereihten entscheidet das Los.
- (2) Das Ergebnis der Reihung wird den Studienwerberinnen und Studienwerbern schriftlich per E-Mail bekanntgegeben. Das persönliche Ergebnis ist nach der Bekanntgabe für die Studienwerberinnen und Studienwerber auch in LFU:online abrufbar.
- (3) Studienwerberinnen und Studienwerber, die nach dem Aufnahmeverfahren nicht zum Bachelorstudium Biologie zugelassen werden, können an einem der folgenden Aufnahmeverfahren neuerlich teilnehmen. Keiner der Teile eines vorangegangenen Aufnahmeverfahrens wird bei einer neuerlichen Teilnahme berücksichtigt.

§ 8 – Entfall der zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens

- (1) Die zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens (schriftlicher Test, § 5) wird nicht durchgeführt, wenn die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber mit Ablauf der Registrierungsfrist die in § 2 genannte Zahl unterschreitet. Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden von der Universität Innsbruck unverzüglich über die Absage in Kenntnis gesetzt. Die registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber sind bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff. Universitätsgesetz 2002 zum Bachelorstudium Biologie an der Universität Innsbruck zuzulassen.

- (2) Bis zum Erreichen der in § 2 festgelegten Zahl von Studienplätzen werden darüber hinaus auch Personen zugelassen, die als Studienwerberinnen und Studienwerber für ein entsprechendes Studium bereits an einer anderen Universität registriert sind.
- (3) Die Studienwerberinnen und Studienwerber gemäß Abs. 2 haben sich innerhalb einer vom Rektorat festgelegten und auf der Homepage der Universität Innsbruck veröffentlichten Frist in LFU:online anzumelden. Dabei ist die Registrierung für ein entsprechendes Studium an einer anderen Universität nachzuweisen. Per Los wird ermittelt, welche der angemeldeten Studienwerberinnen und Studienwerber für das Bachelorstudium Biologie an der Universität Innsbruck zugelassen werden.

§ 9 – Zulassung

- (1) Die Zulassung von Studienwerberinnen und Studienwerbern für das Bachelorstudium Biologie ist innerhalb der Zulassungsfristen für das jeweilige Wintersemester und das jeweilige Sommersemester des Studienjahres, für das das Aufnahmeverfahren stattgefunden hat, durchzuführen. Eine spätere Zulassung ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (2) Die Zulassung zum Bachelorstudium Biologie setzt voraus, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber einen Studienplatz gemäß § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 oder § 8 Abs. 3 für das betreffende Studienjahr erhalten hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff. Universitätsgesetz 2002 erfüllt. Anlässlich der Zulassung ist die Registrierungsbestätigung vorzuweisen.

§ 10 – Zuständigkeit

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende der Universität Innsbruck zuständig.

§ 11 – In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat

o. Univ.-Prof. Dr. Roland Psenner
Vizerektor für Lehre und Studierende

210. Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Informatik an der Universität Innsbruck

Das Rektorat der Universität Innsbruck hat gemäß § 14h Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 nach Stellungnahme des Senats gemäß § 14h Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber gemäß § 14c Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Informatik ab dem Wintersemester 2014/15 unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.
- (2) Von dieser Verordnung ausgenommen sind:
 1. Personen, die bereits einmal zum Bachelorstudium Informatik an der Universität Innsbruck zugelassen waren, nicht jedoch Personen, deren damalige Zulassung auf höchstens zwei Semester befristet gewesen ist.
 2. Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Bachelorstudium Informatik aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben („incoming-Studierende“).

§ 2 – Zahl der Studienplätze

Die Anzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und –anfänger pro Studienjahr wird nach Verminderung um die Zahl der „incoming-Studierenden“ gemäß Pkt. 3 der Ergänzung der Leistungsvereinbarung mit 166 festgelegt.

§ 3 – Gliederung des Aufnahmeverfahrens

- (1) Das mehrstufige Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum Bachelorstudium Informatik besteht aus einem Self Assessment im Rahmen der Registrierung (§ 4 Abs. 3) und einem schriftlichen Test (§ 5).
- (2) Das Aufnahmeverfahren wird einmal im Studienjahr, jeweils vor Beginn des Wintersemesters durchgeführt.

§ 4 – Elektronische Registrierung und erste Stufe des Aufnahmeverfahrens

- (1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben sich während der Registrierungsfrist mittels elektronischen Formulars in LFU:online der Universität Innsbruck zu registrieren. Sie erstellen mit ihrer E-Mail Adresse selbst ein Konto in LFU:online und erhalten einen validierten Zugang zum Studierendenportal. Ein wahrheitswidrig ausgefülltes Formular ist ungültig und bleibt unberücksichtigt.
- (2) Die Frist für die Registrierung zum Aufnahmeverfahren wird auf der Homepage der Universität Innsbruck veröffentlicht. Das elektronische Registrierungsformular ist während der Registrierungsfrist im LFU:online Studierendenportal der Universität Innsbruck verfügbar.
- (3) Die Studienwerberinnen und Studienwerber führen in LFU:online ein studienbezogenes Self Assessment durch. Nach Abschluss dieses Schrittes ist der Kostenbeitrag zu entrichten.
- (4) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben einen Kostenbeitrag in einer vom Rektorat festgelegten Höhe zu entrichten. Der Kostenbeitrag darf € 100,00 nicht übersteigen. Die Höhe des Kostenbeitrags ist vor Beginn der Registrierungsfrist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
- (5) Der Kostenbeitrag ist gemäß den in LFU:online vorgegebenen Bezahlmöglichkeiten zu entrichten. Langt der Beitrag nicht innerhalb der Registrierungsfrist ein, scheidet die Studienwerberin oder der Studienwerber aus dem Aufnahmeverfahren aus.

- (6) Mit der Bezahlung des Kostenbeitrags ist der Registrierungsvorgang abgeschlossen. Den Studienwerberinnen und Studienwerbern wird ein eindeutiger, anonymisierter Identifikationscode zugewiesen. Sie können die Registrierungsbestätigung, auf der dieser Identifikationscode sowie das registrierte Studium ausgewiesen sind, im LFU:online Studierendenportal abrufen und jederzeit ausdrucken.
- (7) Die abgeschlossene Registrierung ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am schriftlichen Test.
- (8) Nach Ablauf der Registrierungsfrist ist die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber auf der Homepage der Universität Innsbruck zu veröffentlichen.
- (9) Übersteigt die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber die in § 2 genannte Zahl, ist die zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens durchzuführen.

§ 5 – Zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens - schriftlicher Test

- (1) Der schriftliche Test besteht jedenfalls aus studienbezogenen Wissensfragen zu Themen der Informatik und kann weitere Teile zu analytischen und kognitiven Kompetenzen umfassen. Der konkrete Teststoff wird auf der Homepage der Universität Innsbruck spätestens vier Monate vor dem Prüfungstermin zur Verfügung gestellt. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 Universitätsgesetz 2002 finden keine Anwendung
- (2) Eine Studienwerberin oder ein Studienwerber hat das Recht auf eine abweichende Testmethode, wenn sie oder er eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung des Tests in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen des Tests durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 – Durchführung des schriftlichen Tests

- (1) Die Prüfungsaufsicht hat vor Beginn des Tests die Identität der Studienwerberinnen und Studienwerber festzustellen. Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben zu diesem Zweck einen amtlichen Lichtbildausweis und die Registrierungsbestätigung beim Testtermin vorzuzeigen. Weigert sich die Studienwerberin oder der Studienwerber, sich auszuweisen, ist eine Feststellung der Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers aus anderen Gründen nicht möglich, oder bestehen berechtigte Zweifel ob der Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers, ist die Testaufsicht befugt, der betreffenden Studienwerberin oder dem betreffenden Studienwerber die Teilnahme am Test zu untersagen.
- (2) Die Mitnahme von unerlaubten Hilfsmitteln, insbesondere Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten ist nicht gestattet.
- (3) Zu spät kommende Studienwerberinnen und Studienwerber können von der Testaufsicht von der Teilnahme am schriftlichen Test ausgeschlossen werden.
- (4) Die Testaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerberinnen und Studienwerbern Plätze zuzuweisen. Folgt die Studienwerberin oder der Studienwerber trotz Aufforderung den Anordnungen der Testaufsicht nicht, so ist diese befugt, jene Studienwerberin oder jenen Studienwerber vom Test auszuschließen.
- (5) Wird der schriftliche Test durch eine Studienwerberin oder einen Studienwerber abgebrochen, ist der Test im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen. Die Testaufgaben sind der Testaufsicht vor Verlassen des Raumes zu übergeben.

- (6) Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Ruhe und Ordnung stören, können von der Testaufsicht nach vorheriger Abmahnung des Saales verwiesen werden, um den ordnungsgemäßen Ablauf des Tests sicherzustellen. Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung der Testaufsicht, ist diese berechtigt, die Studienwerberin oder den Studienwerber unverzüglich des Saales zu verweisen. Der schriftliche Test ist im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.
- (7) Stellt die Testaufsicht zweifelsfrei fest, dass eine Studienwerberin oder ein Studienwerber während des Testvorganges die Beurteilung des Tests durch unerlaubte Hilfsmittel zu erschleichen versucht, ist die Testleistung im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.
- (8) Die Mitnahme sowie Weitergabe der Testaufgaben an Dritte und deren Verwertung ist untersagt.

§ 7 – Ergebnis des Aufnahmeverfahrens, Wiederholung des Aufnahmeverfahrens

- (1) Die Reihung erfolgt auf der Grundlage des schriftlichen Tests (§ 5) mittels eines Punktesystems, dessen Kriterien auf der Homepage der Universität Innsbruck bekanntgegeben werden. Es erhalten entsprechend dieser Reihung so viele Studienwerberinnen und Studienwerber einen Studienplatz, dass die Anzahl der Studienplätze gemäß § 2 ausgeschöpft ist. Unter Gleichgereihten entscheidet das Los.
- (2) Das Ergebnis der Reihung wird den Studienwerberinnen und Studienwerbern schriftlich per E-Mail bekanntgegeben. Das persönliche Ergebnis ist nach der Bekanntgabe für die Studienwerberinnen und Studienwerber auch in LFU:online abrufbar.
- (3) Studienwerberinnen und Studienwerber, die nach dem Aufnahmeverfahren nicht zum Bachelorstudium Informatik zugelassen werden, können an einem der folgenden Aufnahmeverfahren neuerlich teilnehmen. Keiner der Teile eines vorangegangenen Aufnahmeverfahrens wird bei einer neuerlichen Teilnahme berücksichtigt.

§ 8 – Entfall der zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens

- (1) Die zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens (schriftlicher Test, § 5) wird nicht durchgeführt, wenn die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber mit Ablauf der Registrierungsfrist die in § 2 genannte Zahl unterschreitet. Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden von der Universität Innsbruck unverzüglich über die Absage in Kenntnis gesetzt. Die registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber sind bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff. Universitätsgesetz 2002 zum Bachelorstudium Informatik an der Universität Innsbruck zuzulassen.
- (2) Bis zum Erreichen der in § 2 festgelegten Zahl von Studienplätzen werden darüber hinaus auch Personen zugelassen, die als Studienwerberinnen und Studienwerber für ein entsprechendes Studium bereits an einer anderen Universität registriert sind.
- (3) Die Studienwerberinnen und Studienwerber gemäß Abs. 2 haben sich innerhalb einer vom Rektorat festgelegten und auf der Homepage der Universität Innsbruck veröffentlichten Frist in LFU:online anzumelden. Dabei ist die Registrierung für ein entsprechendes Studium an einer anderen Universität nachzuweisen. Per Los wird ermittelt, welche der angemeldeten Studienwerberinnen und Studienwerber für das Bachelorstudium Informatik an der Universität Innsbruck zugelassen werden.

§ 9 – Zulassung

- (1) Die Zulassung von Studienwerberinnen und Studienwerbern für das Bachelorstudium Informatik ist innerhalb der Zulassungsfristen für das jeweilige Wintersemester und das jeweilige Sommersemester des Studienjahres, für das das Aufnahmeverfahren stattgefunden hat, durchzuführen. Eine spätere Zulassung ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (2) Die Zulassung zum Bachelorstudium Informatik setzt voraus, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber einen Studienplatz gemäß § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 oder § 8 Abs. 3 für das betreffende Studienjahr erhalten hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff. Universitätsgesetz 2002 erfüllt. Anlässlich der Zulassung ist die Registrierungsbestätigung vorzuweisen.

§ 10 – Zuständigkeit

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende der Universität Innsbruck zuständig.

§ 11 – In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat

o. Univ.-Prof. Dr. Roland Psenner
Vizerektor für Lehre und Studierende

211. Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Architektur an der Universität Innsbruck

Das Rektorat hat gemäß § 14h Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 nach Stellungnahme des Senats gemäß § 14h Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 die Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Architektur an der Universität Innsbruck, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 11. April 2013, 25. Stück, Nr. 235, wie folgt geändert:

1. *§ 1 Abs. 2 Z 1 lautet:*
„Personen, die bereits einmal zum Bachelorstudium Architektur an der Universität Innsbruck zugelassen waren, nicht jedoch Personen, deren damalige Zulassung auf höchstens zwei Semester befristet gewesen ist;“
2. *§ 1 Abs. 2 Z 3 lautet:*
„Studierende der Universität Innsbruck, welche aufgrund von Übergangsbestimmungen im Sinne des § 124 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das weitere Studium dem Curriculum für das Bachelorstudium Architektur unterstellt werden oder sich unterstellen.“

Für das Rektorat

o. Univ.-Prof. Dr. Roland Psenner
Vizerektor für Lehre und Studierende

212. Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften – Management and Economics und das Diplomstudium der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck

Das Rektorat hat gemäß § 14h Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 nach Stellungnahme des Senats gemäß § 14h Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 die Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften – Management and Economics und das Diplomstudium der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 11. April 2013, 25. Stück, Nr. 237, wie folgt geändert:

1. *§ 1 Abs. 2 Z 1 und 2 lauten:*

1. „Für die Zulassung zum Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften – Management and Economics: Personen, die bereits einmal zum Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften - Management and Economics an der Universität Innsbruck zugelassen waren, nicht jedoch Personen, deren damalige Zulassung auf höchstens zwei Semester befristet gewesen ist.
2. Für die Zulassung zum Diplomstudium der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften: Personen, die bereits einmal zum Diplomstudium der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck zugelassen waren, nicht jedoch Personen, deren damalige Zulassung auf höchstens zwei Semester befristet gewesen ist.“

2. *Die bisherigen Ziffern 2 und 3 erhalten die Bezeichnung 3 und 4.*

3. *§ 1 Abs. 2 Z 4 lautet:*

„Studierende der Universität Innsbruck, welche aufgrund von Übergangsbestimmungen im Sinne des § 124 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das weitere Studium dem Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften - Management and Economics unterstellt werden oder sich unterstellen.“

Für das Rektorat

o. Univ.-Prof. Dr. Roland Psenner
Vizekanzler für Lehre und Studierende

213. Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Diplomstudium Pharmazie an der Universität Innsbruck

Das Rektorat hat gemäß § 14h Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 nach Stellungnahme des Senats gemäß § 14h Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 die Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Diplomstudium Pharmazie an der Universität Innsbruck, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 11. April 2013, 25. Stück, Nr. 236, wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Z 1 lautet:

„Personen, die bereits einmal zum Diplomstudium Pharmazie an der Universität Innsbruck zugelassen waren, nicht jedoch Personen, deren damalige Zulassung auf höchstens zwei Semester befristet gewesen ist;“

Für das Rektorat

o. Univ.-Prof. Dr. Roland Psenner
Vizekanzler für Lehre und Studierende

214. Kostenbeitrag für die Aufnahmeverfahren gemäß § 14 h Universitäts-gesetz 2002

Das Rektorat hat gemäß

1. § 4 Abs. 4 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Architektur an der Universität Innsbruck,
2. § 4 Abs. 4 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Biologie an der Universität Innsbruck,
3. § 4 Abs. 4 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Informatik an der Universität Innsbruck,
4. § 4 Abs. 4 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Diplomstudium Pharmazie an der Universität Innsbruck,
5. § 4 Abs. 4 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften – Management and Economics und das Diplomstudium der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck,

beschlossen, dass für die genannten Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2014/2015 ein Kostenbeitrag in Höhe von € 50 zu entrichten ist.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk
R e k t o r

215. Verlautbarung der Einrichtung von Universitätslehrgängen

Gemäß § 37 Abs. 1 des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt vom 03.02.2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt vom 08.07.2013, 45. Stück, Nr. 376, wird der Universitätslehrgang

„Schulmanagement: Professionell führen – nachhaltig entwickeln“
(Grundlehrgang mit der Bezeichnung „Akademische Schulmanagerin“ / „Akademischer Schulmanager“ und Aufbaulehrgang mit dem akademischen Grad „Master of Education“)

eingrichtet.

Für das Rektorat:

o. Univ.-Prof. Dr. Roland Psenner

Vizekanzler für Lehre und Studierende

216. Kundmachung betreffend des gemäß § 7 (2) der Richtlinien für Habilitationsverfahren an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck abzuhaltenden öffentlichen Vortrages im Habilitationsverfahren Dr. Steffen ZIMMERMANN aus dem Bereich des Habilitationsfaches „Betriebswirtschaftslehre“ und Ladung zur anschließenden Sitzung der Habilitationskommission

Der gemäß § 7 (2) der Richtlinien für Habilitationsverfahren abzuhaltende öffentlich zugängliche Vortrag mit dem Habilitationswerber findet

am **Montag, den 10. März 2014, 14.00 Uhr**
im Fakultätssitzungssaal der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten,
Universitätsstraße 15 (dritter Stock), 6020 Innsbruck

statt.

Der Habilitationswerber wird einen Vortrag mit dem Thema „Value and Economics of Information Systems“ halten. Gemäß § 7 (2) der Richtlinien für Habilitationsverfahren ist der Vortrag öffentlich zugänglich.

Darüber hinaus wird erwartet, dass der Habilitationswerber seine Vorstellungen über die inhaltliche Entwicklung des Habilitationsfaches darlegt. Der Bewerber hat das Recht, im Rahmen dieses Vortrages gegebenenfalls auf die vorliegenden Gutachten, welche vom 17. Februar 2014 – 03. März 2014 zur Einsichtnahme in der Fakultäten-Serviceestelle Standort Karl-Rahner-Platz 3 aufliegen, einzugehen.

Im Anschluss an den Vortrag und die Diskussion wird eine Sitzung der Habilitationskommission stattfinden, in welcher über den Beschluss zur Verleihung der Lehrbefugnis abzustimmen ist. Diese Kundmachung gilt als Ladung für die Kommissionssitzung.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ronald MAIER

Vorsitzender der Habilitationskommission

217. Ausschreibung von Druckkostenzuschüssen 2014 (1. Tranche) für NachwuchswissenschaftlerInnen der Universität Innsbruck

Das Vizerektorat für Forschung stellt aus dem LFUI Nachwuchsförderungsprogramm im Frühling 2014 Druckkostenzuschüsse in Höhe von insgesamt € 10.000,- für die Veröffentlichung von Dissertationen aller Wissenschaftsdisziplinen zur Verfügung, die an der Universität Innsbruck erarbeitet wurden.

Gefördert wird die verlagsmäßige Drucklegung von **ausgezeichneten Dissertationen** (siehe auch die Möglichkeit der Drucklegung beim Universitätsverlag *iup*: <http://www.uibk.ac.at/iup/service.html>). Bei der Drucklegung von Habilitationen wird davon ausgegangen, dass die verlagsmäßige Drucklegung über den FWF gefördert wird (siehe dazu: http://www.fwf.ac.at/de/projects/selbststaendige_publicationen.html).

ANSUCHEN können laufend eingereicht werden. Diese Ausschreibung endet

Mittwoch, 26.03.2014

Ansuchen sind durch den zuständigen Projektdatenbankbeauftragten in die Projektdatenbank einzutragen und die kompletten Antragsunterlagen (inklusive Antragsformular, abrufbar unter: <http://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2014/-ausschreibung-von-druckkostenzuschuessen-2014-1.-tranche/ausschreibung.html>) in elektronischer Form in die Datenbank zu laden.

Zusätzlich sind das **ANTRAGSFORMULAR** und die **BEILAGE A5** in Papierform binnen derselben Frist (Mittwoch, 26.03.2014, Einlangen hier) per Post an das **Vizerektorat für Forschung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Innrain 52, 6020 Innsbruck**, zu richten. Die Ansuchen können auch im Vizerektorat für Forschung, Innrain 52, Hauptgebäude, 1. Stock, Zimmer 1039, 6020 Innsbruck abgegeben werden.

Univ.-Prof. Dr. Sabine Schindler

Vizerektorin für Forschung

218. LFUI Best Student Paper Award 2014

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Anerkennung seiner Leistungen schreibt die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck auch in diesem Jahr wieder den „LFUI Best Student Paper Award 2014“ aus. Der Preis wird in drei Kategorien nach wissenschaftlichen Fächern aufgeteilt vergeben und zwar:

1. Fakultät für Architektur, Katholisch-Theologische Fakultät, Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät, Philosophisch-Historische Fakultät
2. Fakultät für Biologie, [Fakultät für Chemie und Pharmazie](#), [Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften](#), [Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik](#), Fakultät für Technische Wissenschaften
3. Fakultät für Betriebswirtschaft, Fakultät für Bildungswissenschaften, Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie, Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft, Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik, Rechtswissenschaftliche Fakultät, School of Education

Der Preis besteht aus einem Geldbetrag sowie einer Urkunde, die anlässlich des großen Ehrungstages der LFUI am 27. Juni 2014 überreicht wird. Ein Teil des Preisgeldes wird von der Universität bereitgestellt und ein anderer Teil wird derzeit bei Sponsoren eingeworben. Die Reihung erfolgt aufgrund der Entscheidung einer Fachjury.

Antragsberechtigt sind an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck inskribierte DoktoratsstudentInnen aller Fakultäten. Der Preis wird für einen herausragenden bereits veröffentlichten bzw. zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Artikel - **mit Affiliation zu LFUI** - in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift verliehen. Die Veröffentlichung darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Bei Gemeinschaftsarbeiten kann der hauptverantwortliche Autor/die hauptverantwortliche Autorin (Erstautor/Erstautorin oder corresponding author) im Einvernehmen mit den Mitautoren einreichen.

ANSUCHEN sind bis spätestens

Montag, 31. März 2014 (Einlangen hier!)

mit den erforderlichen Unterlagen wie folgt einzureichen:

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck	
Einreichsstelle	Vizekanzleramt für Forschung, Innrain 52, 6020 Innsbruck; ZiNr.: 1039
Ansuchen	2-fach + elektronische Version (CD, pdf-Format)
Antragsformular unter	http://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2014/lfui-best-student-paper-award-2014/ausschreibung.html

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. mult. Tilmann Märk

Rektor

219. Ausschreibung Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol



Tiroler Wissenschaftsfonds

Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol (Tiroler Wissenschaftsfonds) ruft die Antragsberechtigten im Sinne des § 3 des Tiroler Wissenschaftsfondsgesetzes, im Besonderen

- die WissenschaftlerInnen und den wissenschaftlichen Nachwuchs der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck, der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT), der Pädagogischen Hochschule Tirol, der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith-Stein, des Management Center Innsbruck (MCI), der FH Kufstein und der FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol, sowie
- sonstige inländische und ausländische WissenschaftlerInnen, die an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck, der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT), der Pädagogischen Hochschule Tirol, der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith-Stein, des Management Center Innsbruck (MCI), der FH Kufstein und der FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol wissenschaftliche Forschungsprojekte durchführen wollen,

auf, sich mit Projekten an der Ausschreibung des Jahres **2014** zu beteiligen.

Die Zielsetzung des Tiroler Wissenschaftsfonds ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in Tirol.

Antragstellung:

- Der Antrag ist **auf elektronischem Weg** über die Homepage des Tiroler Wissenschaftsfonds (<http://www.tirol.gv.at/wissenschaftsfonds>) beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bildung/Geschäftsstelle des Tiroler Wissenschaftsfonds, 6010 Innsbruck, Heiliggeiststraße 7 - 9, einzubringen. Das Antragsformular sowie ein Informationsblatt stehen ab 01.03.2014 auf der Homepage des Tiroler Wissenschaftsfonds zur Verfügung.
- Für die Antragstellung darf ausschließlich das in der Zeit vom 01.03.2014 bis 30.04.2014 vorgesehene Antragsformular verwendet werden.
- Die Angaben im Antragsformular sind in deutscher Sprache zu verfassen.
- **Beginn der Einreichfrist:** 01.03.2014
- **Ende der Einreichfrist:** 30.04.2014

Ausschüttungssumme: € 800.000,--

Förderungsausmaß:

Der für ein Projekt gewährte Zuschuss darf maximal € 100.000,-- (exklusive Umsatzsteuer) betragen.

Inhaltliche und formale Anforderungen - Rechtsgrundlagen:

- Tiroler Wissenschaftsfondsgesetz
- Richtlinien des Fonds
- Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm
- siehe unter: <http://www.tirol.gv.at/wissenschaftsfonds>

Gang des Verfahrens:

Die rechtzeitig eingelangten Förderansuchen werden von der Geschäftsstelle des Tiroler Wissenschaftsfonds einer formalen Prüfung unterzogen. Nach Abschluss dieser Prüfung werden die Förderansuchen, die sämtliche Formerfordernisse erfüllen, jeweils jener Institution übermittelt, deren Sphäre die jeweiligen wissenschaftlichen Forschungsprojekte zuzuordnen sind. Dort werden die Projekte einem Begutachtungsverfahren unterzogen und anschließend nach ihrer Förderwürdigkeit gereiht. Nach Vorliegen der Reihungsvorschläge tritt der Beirat des Tiroler Wissenschaftsfonds zu einer nicht öffentlichen Sitzung zusammen und entscheidet in dieser über die Vergabe der Fördermittel. Die Entscheidungen des Beirates werden den Antragstellern (Antragstellerinnen) unverzüglich nach dieser Sitzung bekannt gegeben. Jenen Antragstellern (Antragstellerinnen), denen der Beirat Fördermittel zuspricht, wird von der Geschäftsstelle des Tiroler Wissenschaftsfonds überdies ein Fördervertrag zugemittelt, in dem insbesondere alle Modalitäten der Auszahlung der Fördermittel und der Mittelverwendung geregelt sind.

Kontakt/Auskünfte:

Amt der Tiroler Landesregierung

Abt. Bildung/Geschäftsstelle des Tiroler Wissenschaftsfonds

Heiliggeiststraße 7-9, A-6020 Innsbruck

Mag. Karin Schafferer, Tel: 0512/508-2573; E-Mail: karin.schafferer@tirol.gv.at

Koordinationsstellen:

Es wird empfohlen, vor der Antragstellung mit der jeweils zuständigen Koordinationsstelle Kontakt aufzunehmen (welche Koordinationsstelle zuständig ist, richtet sich danach, an welcher Institution ein Förderungswerber (eine Förderungswerberin) tätig ist bzw. wo das Forschungsprojekt durchgeführt wird).

<p>Leopold-Franzens-Universität Innsbruck projekt.service.buero Technikerstrasse21a 6020 Innsbruck</p> <p>Dr. Robert Rebitsch Tel.: 0043/(0)512/507-9058 E-Mail: Robert.Rebitsch@uibk.ac.at</p>	<p>Medizinische Universität Innsbruck Servicecenter Evaluation & Qualitätsmanagement Christoph-Probst-Platz 1 6020 Innsbruck</p> <p>Eva Mayrgündter Tel.: 0512/9003/70091 E-Mail: Eva.Mayrguendter@i-med.ac.at</p>
<p>Private Universität für Gesundheitswissenschaften Medizinische Informatik und Technik (UMIT) Eduard Wallnöfer-Zentrum 1 A-6060 Hall in Tirol</p> <p>Philipp Unterholzner, MSc Tel.: 0043/(0)50/8648-3921 E-Mail: philipp.unterholzner@umit.at</p>	<p>Management Center Innsbruck (MCI) Universitätsstraße 15 6020 Innsbruck</p> <p>Mag. Elisabeth Rhomberg Tel.: 0043/(0)512/2070-1210 E-Mail: elisabeth.rhomberg@mci.edu</p>
<p>FH Kufstein Tirol Andreas Hofer Straße 7 6330 Kufstein</p> <p>Rektor Prof.(FH) Dr. Johannes Lüthi Tel.: 0043/(0)5372/71819-172 E-Mail: Johannes.Luethi@fh-kufstein.ac.at</p>	<p>FHG – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol Innrain 98 6020 Innsbruck</p> <p>Geschäftsführer Mag. Walter Draxl Tel.: 0043(0)50/8648-4701 walter.draxl@fhg-tirol.ac.at</p> <p>Stellvertreterin: Mag. Heidi Oberhauser Tel.: 0043/(0)50/8648-4732 E-Mail: heidi.oberhauser@fhg-tirol.ac.at</p>
<p>Pädagogische Hochschule Tirol Pastorstraße 7 6010 Innsbruck</p> <p>Rektor Univ.-Doz. Dr. Markus Juranek Tel.: 0043/0)512-59923-1001 E-Mail: Markus.Juranek@ph-tirol.ac.at</p>	<p>Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith-Stein Riedgasse 11 A-6020 Innsbruck</p> <p>Vizerektor Prof. Dr. Günther Bader Tel.: 0043/(0)512- 2230-5603 Mobil: 0676/8730-5603 E-Mail: guenther.bader@kph-es.at</p>

Der Vorsitzende des Beirates:

Landesrat DI Dr. Bernhard Tilg

Der Geschäftsführer:

Mag. Franz Jenewein

220. Ausschreibung der Stelle einer/eines Universitätsprofessorin/
Universitätsprofessors für Alte Geschichte mit dem Schwerpunkt
Formierung und Etablierung sozio-politischer Systeme in der griechisch-
römischen Antike

Am Institut für Alte Geschichte und Altorientalistik der Philosophisch-Historischen Fakultät der
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck ist die Stelle einer/eines

**UNIVERSITÄTSPROFESSORIN/UNIVERSITÄTSPROFESSORS
FÜR
ALTE GESCHICHTE
MIT DEM SCHWERPUNKT
FORMIERUNG UND ETABLIERUNG SOZIO-POLITISCHER SYSTEME
IN DER GRIECHISCH-RÖMISCHEN ANTIKE**

gemäß § 99 Abs. 1 UG 2002 in Form eines auf ein Jahr befristeten privatrechtlichen
Arbeitsverhältnisses mit der Universität mit 1.10.2014 zu besetzen.

AUFGABEN

Die Professur soll das Fach Alte Geschichte in Forschung und Lehre vertreten. In der Forschung
deckt die Professur innerhalb des Faches Alte Geschichte den im Untertitel genannten Bereich in
Abstimmung mit den Fachvertreter/innen am Institut für Alte Geschichte und Altorientalistik ab.

Die Professur hat ihren Schwerpunkt in der Arbeit mit den interdisziplinär orientierten Ansätzen in
den Geschichts- und Altertumswissenschaften, konkret in der Analyse und Erklärung der
Herausbildung, Etablierung und Veränderung von sozio-politischen Systemen im Rahmen ihrer
jeweiligen historischen Gegebenheiten.

Der inhaltliche Fokus dieser Professur liegt zum einen in der Mitwirkung an und Weiterentwicklung
der am Institut für Alte Geschichte und Altorientalistik existierenden Forschungsvorhaben sowie in
der Fortführung der engen Zusammenarbeit innerhalb des Zentrums für Alte Kulturen, zum anderen
auch wesentlich auf Kooperationen mit verschiedenen Projekten innerhalb des
Forschungsschwerpunktes „Kulturelle Begegnungen – Kulturelle Konflikte“.

Es sind die Lehrveranstaltungen anzubieten, die sich aus der Betreuung der verschiedenen
Curricula durch das Institut für Alte Geschichte und Altorientalistik ergeben.

ANSTELLUNGSERFORDERNISSE

- a) eine abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung im Fach
Alte Geschichte;
- b) einschlägige Lehrbefugnis (Habilitation) oder gleichzuhaltende Leistung;
- c) fachspezifische Monographien und Publikationen in international anerkannten
Publikationsorganen;
- d) Nachweis der Einbindung in die internationale Forschung;
- e) interdisziplinäres Interesse und Offenheit über Fächergrenzen hinweg;
- f) Erfahrung in der Einwerbung von Forschungsmitteln;
- g) Lehrerfahrung;
- h) Nachweis der Fähigkeit zur Integration und Qualifikation zur Führungskraft.

Bewerbungen müssen bis spätestens

19. März 2014

an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Fakultäten Servicestelle, Standort Innrain 52f, A-6020 Innsbruck (fss-innrain52f@uibk.ac.at) eingelangt sein.

Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles an und lädt deshalb qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Für diese Position ist eine Einreihung in die Verwendungsgruppe A1 des Kollektivvertrages für ArbeitnehmerInnen der Universitäten und ein Mindestentgelt von € 4.697,80/Monat (14 mal) vorgesehen. Ein in Abhängigkeit von Qualifikation und Erfahrung höheres Entgelt und die Ausstattung der Professur sind Gegenstand von Berufungsverhandlungen. Darüber hinaus bietet die Universität zahlreiche attraktive Zusatzleistungen (<http://www.uibk.ac.at/universitaet/zusatzleistungen/>).

Die Bewerbungsunterlagen sollen jedenfalls enthalten: Lebenslauf mit einer Beschreibung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdeganges, Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, der Vorträge sowie der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten und Projekte, Beschreibung abgeschlossener, laufender und geplanter Forschungstätigkeiten und die fünf wichtigsten Arbeiten. Die Bewerbungsunterlagen sind jedenfalls digital (CD, E-Mail usw.) beizubringen. Die Papierform ist optional.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Berufungsverfahrens entstanden sind.

Laufende Informationen über den Stand des Verfahrens finden Sie unter:

http://www.uibk.ac.at/fakultaeten-servicestelle/standorte/innrain52f/berufungen_habilitationen/berufungen_index_2010.html

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann MÄRK

R e k t o r

**221. Ausschreibung der Stelle einer/eines Universitätsprofessorin/
Universitätsprofessors für Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt
kleine und mittlere Unternehmen unter spezieller Berücksichtigung des
Tourismus**

Am Institut für Strategisches Management, Marketing und Tourismus der Fakultät für Betriebswirtschaft der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck ist die Stelle einer/eines

**UNIVERSITÄTSPROFESSORIN/UNIVERSITÄTSPROFESSORS
FÜR
BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE MIT DEM SCHWERPUNKT KLEINE UND MITTLERE
UNTERNEHMEN UNTER SPEZIELLER BERÜCKSICHTIGUNG DES TOURISMUS**

gemäß § 99 Abs. 1 UG 2002 in Form eines auf fünf Jahre befristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses mit der Universität zu besetzen.

AUFGABEN

Aufgabe der Professorin/des Professors ist die Vertretung des Faches Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt kleine und mittlere Unternehmen (KMU) unter spezieller Berücksichtigung des Tourismus in Forschung und Lehre.

Die Professorin/der Professor soll sich mit allen Funktionsbereichen der Betriebswirtschaftslehre, angewendet auf KMU, auseinandersetzen. In erster Linie sollen Fragestellungen aus den Bereichen Unternehmensgründung, Unternehmensführung, Unternehmensnachfolge sowie die dynamische Entwicklung von Geschäftsmodellen in KMUs im Fokus stehen. Es wird dabei erwartet, dass diese Fragestellungen hauptsächlich im Kontext von Tourismusbetrieben bearbeitet werden.

Die Professur soll sich zudem beim Auf- und Ausbau des geplanten interfakultären Forschungszentrums „Tourismus“ beteiligen. Die Forschung soll auch innerhalb des Instituts für Strategisches Management, Marketing und Tourismus anschlussfähig sein, zur Weiterentwicklung des Forschungszentrums „Strategische Führung, Innovation und Marke“ und zur Forschungsplattform „Organizations & Society“ und somit zur Profilbildung des Instituts und der Fakultät für Betriebswirtschaft beitragen. Publikationen in hochwertigen internationalen Fachzeitschriften und Kooperation mit internationalen Forschungspartner/innen werden ebenso erwartet wie die Einwerbung von Drittmitteln.

In der Lehre soll die Professorin/der Professor hauptsächlich am dislozierten Bachelorstudiengang „Wirtschaft, Tourismus, Gesundheit und Sport“ in Landeck mitwirken. Deshalb wird der Dienort der Professur sowohl Innsbruck als auch Landeck sein. Zudem wird grundsätzlich eine Mitwirkung an den einschlägigen Bachelor-, Master- und PhD-Programmen der Fakultät für Betriebswirtschaft in deutscher und englischer Sprache erwartet. Darüber hinaus soll sich die Professorin/der Professor an der strategischen Weiterentwicklung der Fakultät für Betriebswirtschaft sowie an der akademischen Selbstverwaltung beteiligen.

ANSTELLUNGSERFORDERNISSE

- a) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung;
- b) einschlägige Lehrbefugnis (Habilitation) oder gleichzuhaltende Eignung;
- c) Publikationen in führenden internationalen referierten Fachzeitschriften;
- d) Einbindung in die internationale fachspezifische sozialwissenschaftliche Forschung;
- e) Erfahrung in der Einwerbung von Forschungsmitteln;
- f) ausgeprägte didaktische Fähigkeiten;
- g) facheinschlägige Auslandserfahrung;
- h) Fähigkeit zur Führung von Teams im Bereich der Forschung und Lehre.

Bewerbungen müssen bis spätestens

19. März 2014

an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Fakultäten Servicestelle, Standort Karl-Rahner-Platz 3, A-6020 Innsbruck (fss-karlraherplatz@uibk.ac.at) eingelangt sein.

Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles an und lädt deshalb qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Für diese Position ist eine Einreihung in die Verwendungsgruppe A1 des Kollektivvertrages für ArbeitnehmerInnen der Universitäten und ein Mindestentgelt von € 4.697,80/Monat (14 mal) vorgesehen. Ein in Abhängigkeit von Qualifikation und Erfahrung höheres Entgelt und die Ausstattung der Professur sind Gegenstand von Berufungsverhandlungen. Darüber hinaus bietet die Universität zahlreiche attraktive Zusatzleistungen (<http://www.uibk.ac.at/universitaet/zusatzleistungen/>).

Die Bewerbungsunterlagen sollen jedenfalls enthalten: Lebenslauf mit einer Beschreibung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdeganges, Publikationsliste, Liste der laufenden und der durchgeführten Projekte (inkl. Fördergeber, Laufzeit und Fördersumme), Konzept für die am Institut für Strategisches Management, Marketing und Tourismus geplanten Forschungsaktivitäten, Aufstellung der bisherigen Lehrtätigkeit sowie vorhandene Evaluationen und die fünf wichtigsten fachspezifischen Publikationen in elektronischer Form. Die Bewerbungsunterlagen sind digital (CD, E-Mail) beizubringen. Die Papierform ist optional.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Berufungsverfahrens entstanden sind.

Ausführliche Informationen zum Institut und zur Fakultät finden sich unter <http://www.uibk.ac.at/fakultaeten/betriebswirtschaft/career.html>. Dort werden auch Informationen über den laufenden Stand des Verfahrens bereitgestellt.

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann MÄRK

R e k t o r

222. Ausschreibung: Doktoratsstipendium NEU aus der Nachwuchsförderung der Universität Innsbruck 1. Tranche 2014

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist – in Übereinstimmung mit Bestrebungen der österreichischen und europäischen Wissenschafts- und Bildungspolitik – ein zentrales Ziel der Universität Innsbruck. Auf dem Weg zur Wissensgesellschaft müssen und sollen optimale Bedingungen zur Förderung junger Menschen geschaffen werden, damit es für die besten Köpfe nach wie vor attraktiv ist, eine Karriere als Wissenschaftler/in zu wählen. Aus diesem Grund wurde bereits 2005 ein Nachwuchsförderprogramm geschaffen, das auch 2014 Mittel für Doktoratsstipendien zur Verfügung stellt.

Um junge Nachwuchswissenschaftlerinnen besonders zu fördern, werden mindestens 40 Prozent des zur Verfügung gestellten Betrages an Frauen vergeben. Daher werden Frauen besonders zur Bewerbung aufgefordert.

Vergabebedingungen und Bewerbungsunterlagen:

(1)	Zum Einreichtermin darf das 35. Lebensjahr nicht überschritten sein.
(2)	Bewerbungsberechtigt sind Doktoratsstudierende, die an der Universität Innsbruck als ordentliche Hörer/innen eingeschrieben und zur Fortsetzung gemeldet sind.
(3)	Antragsteller/innen müssen einen ausgezeichneten Studienerfolg (hervorragender Notendurchschnitt + Normalstudiendauer) nachweisen.
(4)	Die monatliche Beihilfe beträgt €910,- . Das Stipendium wird für 12 Monate bewilligt, wobei eine Zwischenbegutachtung nach 6 Monaten vorgesehen ist. Dieses 12-monatige Stipendium soll als Anschubfinanzierung für Doktorats-studierende

	<p>dienen. Junge Wissenschaftler/innen sollen darin unterstützt werden, auf Basis ihrer Dissertationen Projektanträge auszuarbeiten und einzureichen oder an Projektanträgen ihrer jeweiligen wissenschaftlichen Einheit mitzuarbeiten (wie DOC-Anträge bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, FWF-Anträge o.ä.). Nur in Ausnahmefällen (wie bei Überbrückungsfinanzierungen vor Projektentscheidungen oder Projektanstellungen oder bei kurz bevorstehendem Dissertationsabschluss) kann in Zukunft eine weitere Verlängerung gewährt werden. Für weiterführende Verlängerungen müssen wissenschaftliche Leistungen (Vorträge, Publikationen, Posterpräsentationen etc.) nachgewiesen werden.</p>
(5)	<p>Während der Bezugsdauer dieses Stipendiums ist keine Beschäftigung an der Universität Innsbruck zulässig. Sonstige Einkünfte müssen bekannt gegeben werden. Durch den Bezug sonstiger Einkünfte kann sich die monatliche Beihilfe der Universität Innsbruck auf € 600,- reduzieren. Beschäftigungen mit einem Beschäftigungsmaß von mehr als 20 Wochenstunden sind jedenfalls unzulässig und führen zur sofortigen Einstellung der Beihilfe.</p> <p>Stipendienbezüge, Studienbeihilfen und sonstige finanzielle Unterstützungen (z.B. Arbeitslosengeld, Pension etc.) müssen angegeben werden. Dadurch kann sich die monatliche Beihilfe der Universität Innsbruck reduzieren.</p>
(6)	<p>Sollten Sie im Rahmen des durch dieses Stipendium geförderten Studiums eine wissenschaftliche Arbeit veröffentlichen, ist bei allen Publikationen, einschließlich der Dissertation, auf das von der Universität Innsbruck, Vizerektorat für Forschung, gewährte Stipendium hinzuweisen. In einer allenfalls möglichen Angabe einer Affiliation ist zudem die Universität Innsbruck anzugeben.</p>
(7)	<p>Einzureichende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beschreibung des geplanten Dissertationsprojekts: Einleitung/These, Stand der Forschung (Bezug zur einschlägigen internationalen wissenschaftlichen Landschaft), Projektziele/Hypothesen (innovative Aspekte, präzise, klar definiert), Erschließung wissenschaftlichen Neulands/Bedeutung der zu erwartenden Fortschritte, Methodik, Arbeits- und Zeitplanung, Kooperationen (national und international), Verzeichnis der projektrelevanten Literatur; Gesamtlänge 8 – 12 Seiten. Zu beachten ist, dass der Projektantrag neben den objektiven Erfordernissen einer sehr guten Diplomarbeitennote sowie eines sehr guten Notendurchschnittes ein Entscheidungskriterium ist. – Abstract (ca. ½ Seite, deutsche Version) – Empfehlungsschreiben der/s Dissertationsbetreuers/in – Lebenslauf (deutsche Version!) und Publikationsliste – Diplomarbeits- oder Masterarbeitsgutachten (falls vorhanden) – Sponsionsbescheid – Diplomprüfungszeugnisse sämtlicher Studien – Studienblatt und Studienzeitbestätigung – unterfertigte Dissertationsvereinbarung (Anmeldung der Dissertation)
(8)	<p>Sämtliche Unterlagen müssen vor Abgabe des Antrags in Papierform von der/dem zuständigen Projektdatenbankbeauftragten in die Projektdatenbank (PDB) geladen werden. Bitte Lebenslauf und Abstract unbedingt als Worddokumente in die PDB laden.</p>
(9)	<p>Bankdaten (IBAN und BIC-Code)</p>

Die für dieses Stipendium vorgesehenen Voraussetzungen müssen bei Einreichung vorliegen.

Ansuchen sind bis spätestens

Mittwoch, den 16. April 2014

durch den zuständigen Projektdatenbankbeauftragten des Instituts, dem der/die Dissertationsbetreuer/in angehört, in die Projektdatenbank einzutragen.

Zusätzlich sind **Ansuchen** (in Papierform) unter Verwendung des im Internet unter <http://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2014/doktoratsstipendium-neu-1.-tranche-2014/ausschreibung.html> erhältlichen Antragsformulars binnen derselben Frist (16. April 2014, Einlangen hier!) an das **Vizerektorat für Forschung der Universität Innsbruck, Innrain 52, 6020 Innsbruck**, zu richten.

Univ.-Prof. Dr. Sabine Schindler

Vizerektorin für Forschung



223. An der Fakultät für Maschinenwesen und Betriebswissenschaften der Technischen Universität Wien ist am Institut für Strömungsmechanik und Wärmeübertragung die Stelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für das Fachgebiet „Fluidmechanik“ in einem unbefristeten vertraglichen Dienstverhältnis ehestmöglich zu besetzen

Die Anstellungserfordernisse sind:

- eine der Professur entsprechende, abgeschlossene, inländische oder gleichwertige ausländische universitäre Ausbildung
- hervorragende wissenschaftliche Qualifikation in der Forschung (gleichwertig einer Habilitation) in dem zu besetzenden Fach
- sehr gute pädagogische und didaktische Eignung für die Lehre

Besondere Erfordernisse sind:

- hervorragende Kenntnisse der allgemeinen Fluidmechanik, von inkompressiblen und kompressiblen Strömungen über Wellenausbreitung bis zum Wärme- und Stofftransport
- ausgewiesene Erfahrung in der Anwendung der theoretischen Grundlagen der Strömungsmechanik auf industrielle Fragestellungen sowie in der Kooperation mit Forschungseinrichtungen bzw. Industriepartnern
- fundierte Kenntnisse im Bereich der experimentellen Strömungsmechanik zur Stärkung der Forschung und Lehre komplementär zur theoretisch-numerischen Ausrichtung der bereits existierenden Arbeitsgruppe für Numerische Strömungsmechanik des Instituts

Es wird eine auf dem Fachgebiet der Ausschreibung international ausgewiesene Persönlichkeit mit nachgewiesenen Führungsqualitäten gesucht. Die Einwerbung von Drittmitteln sowie die Antragstellung für F&E-Projekte bei staatlichen und halbstaatlichen Förderstellen werden erwartet. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der am Institut existierenden Arbeitsgruppe für Numerische Strömungsmechanik wird ebenso erwartet.

Die Aufgaben in der Lehre umfassen Pflichtlehrveranstaltungen im Fach Grundlagen der Strömungsmechanik für Studierende des Maschinenbaus, Wirtschaftsingenieurwesen-MB und Verfahrenstechnik. Hinzu kommen Vertiefungswahlveranstaltungen aus den Bereichen Angewandte Fluidmechanik, weiterführende Strömungsmechanik, Strömungen realer Fluide, Wellen in Flüssigkeiten, Gasen sowie Dimensionsanalyse und Elemente der Bioströmungsmechanik.

Es ist eine Einreihung in die Verwendungsgruppe A1 des Kollektivvertrages für Arbeitnehmer/innen der Universitäten und ein Mindestentgelt von EUR 4.697,80/Monat (14 mal) vorgesehen. Ein in Abhängigkeit von Qualifikation und Erfahrung höheres Entgelt ist Gegenstand von Berufungsverhandlungen.

Die Technische Universität Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestqualifizierte Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Behinderte Menschen mit entsprechender Qualifikation werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Bewerbungen sind unter Beifügung von ausführlichem Lebenslauf mit wissenschaftlichem und beruflichem Werdegang bis zum 04.04.2014 (Datum des Poststempels) an den Dekan der Fakultät für Maschinenwesen und Betriebswissenschaften der Technischen Universität Wien sowohl in Papierform als auch elektronischer Form (CD-ROM) zu richten. Bewerberinnen und Bewerber müssen die wissenschaftliche Qualifikation in Form von Publikationen und durchgeführten Forschungsprojekten auf dem genannten Fachgebiet nachweisen. Dazu ist eine Publikations- und Vortragsliste mit Kopien der drei wichtigsten Veröffentlichungen sowie eine Übersicht über durchgeführte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Eine Darstellung der bisherigen Lehrtätigkeit sowie der beabsichtigten Forschungsaktivitäten und Schwerpunktsetzungen wird ebenso erwartet.

Adresse:

An das Dekanat der Fakultät für Maschinenwesen und Betriebswissenschaften
der Technischen Universität Wien
Karlsplatz 13/402
A-1040 Wien

Informationen über das Institut sind unter <http://www.fluid.tuwien.ac.at> zu finden. Weitere Auskünfte erteilt der Institutsvorstand, Prof. Dr. Hendrik Kuhlmann (h.kuhlmann@tuwien.ac.at), oder der Dekan der Fakultät für Maschinenwesen und Betriebswissenschaften, Prof. Dr. Detlef Gerhard (detlef.gerhard@tuwien.ac.at).

Univ.-Prof. Dr. Detlef Gerhard

Dekan der Fakultät für Maschinenwesen und Betriebswissenschaften

Technische Universität Wien



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN
Vienna University of Technology



FAKULTÄT FÜR MASCHINENWESEN
UND BETRIEBSWISSENSCHAFTEN
DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT WIEN

224. An der Fakultät für Maschinenwesen und Betriebswissenschaften der Technischen Universität Wien ist am Institut für Energietechnik und Thermodynamik die Stelle (50% Beschäftigungsausmaß) einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für die Stiftungsprofessur "Industrielle Energiesysteme" in einem auf 5 Jahre befristeten vertraglichen Dienstverhältnis ab 01.05.2014 zu besetzen.

Es wird eine international ausgewiesene, erfahrene Persönlichkeit auf dem Fachgebiet der Angewandten Thermodynamik und der Simulation und Optimierung von Energie-Prozessen in der Industrie mit nachgewiesenen Führungsqualitäten gesucht.

Erwartet werden fundierte Kenntnisse und Erfahrungen auf folgenden Gebieten:

- Simulation von komplexen industriellen Energie- und Produktionssystemen
- Optimierung des Betriebs industrieller Energiesysteme und Prozesse
- Entwicklung von Simulationsalgorithmen und Optimierungsstrategien
- Co-Simulation

Die Anstellungserfordernisse sind:

- eine dem Fachgebiet entsprechende, abgeschlossene, inländische oder gleichwertige ausländische universitäre Ausbildung
- hervorragende wissenschaftliche Qualifikation in Forschung und Lehre für das zu besetzende Fach
- sehr gute pädagogische und didaktische Eignung

Besondere Erfordernisse sind:

- ausgewiesene Erfahrung in der Kooperation mit Forschungseinrichtungen bzw. Industriepartnern
- fundierte Kenntnisse im Bereich der numerischen Simulation und Optimierung

Ziel der ausgeschriebenen Professur ist es, im Rahmen einer langfristigen Kooperation zwischen TU Wien und Austrian Institute of Technology (AIT) durch Bündelung der vorhandenen Stärken eine international führende Position rund um das Thema Energieeffizienz in der Industrie aufzubauen.

Parallel zu dieser Ausschreibung gibt es eine Ausschreibung für die Stelle eines Principal Scientist am AIT (ebenfalls 50% Beschäftigungsausmaß), an die diese Ausschreibung gekoppelt ist. Der Inhaber/die Inhaberin der Stiftungsprofessur lehrt an der TU Wien, forscht zu ca. je 50% am AIT und an der TU Wien und betreut Dissertationen an der TU Wien und am AIT.

Es ist eine Einreihung in die Verwendungsgruppe A1 des Kollektivvertrages für Arbeitnehmer/innen der Universitäten und ein Mindestentgelt von EUR 4.697,80/Monat (14 mal) vorgesehen. Ein in Abhängigkeit von Qualifikation und Erfahrung höheres Entgelt ist Gegenstand von Berufungsverhandlungen.

Die Technische Universität Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestqualifizierte Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Behinderte Menschen mit entsprechender Qualifikation werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Bewerbungen sind unter Beifügung von ausführlichem Lebenslauf mit wissenschaftlichem und beruflichem Werdegang bis zum 3.3.2014 (Datum des Poststempels) an den Dekan der Fakultät für Maschinenwesen und Betriebswissenschaften der Technischen Universität Wien sowohl in Papierform als auch elektronischer Form (CD-ROM) zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die wissenschaftliche Qualifikation in Form von Publikationen und durchgeführten Forschungsprojekten auf dem genannten Fachgebiet nachweisen. Dazu ist eine Publikations- und Vortragsliste mit Kopien der drei wichtigsten Veröffentlichungen sowie eine Übersicht über durchgeführte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Eine Darstellung der bisherigen Lehrtätigkeit sowie der beabsichtigten Forschungsaktivitäten und Schwerpunktsetzungen wird ebenso erwartet.

Adresse:

An das Dekanat der Fakultät für Maschinenwesen und Betriebswissenschaften
der Technischen Universität Wien
Karlsplatz 13/402
A-1040 Wien

Informationen über das Institut sind unter <http://www.iet.tuwien.ac.at/> zu finden. Weitere Auskünfte erteilt der Institutsvorstand, Univ.Prof. Dr. Markus Haider (markus.haider@tuwien.ac.at), oder der Dekan der Fakultät für Maschinenwesen und Betriebswissenschaften, Univ.-Prof. Dr. Detlef Gerhard (detlef.gerhard@tuwien.ac.at).

Univ.-Prof. Dr. Detlef Gerhard

Dekan der Fakultät für Maschinenwesen und Betriebswissenschaften

Technische Universität Wien

225. Hinweis zur Ausschreibung von Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sowie von Stellen des allgemeinen Universitätspersonals

Die Ausschreibung von Stellen der Universität Innsbruck erfolgt nicht mehr über diesen Teil des Mitteilungsblatts, sondern kann im Karriereportal der Universität Innsbruck jeweils unter der betreffenden Stellenbezeichnung (Chiffre) abgerufen werden:
http://orawww.uibk.ac.at/public_prod/owa/karriereportal.home

Für die Redaktion:

Mag. Johannes Weber
